

---

# V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 28. Februar 2007

Seite 125

Nr. 19

---

## **Institutsordnung für das Kulturwissenschaftliche Institut (KWI) der Ruhr-Universität Bochum, der Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen**

Vom 22. Februar 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW. S.119), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Organisation
- § 4 Vorstand
- § 5 Die Direktorin/der Direktor
- § 6 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
- § 7 Mitglieder
- § 8 Wissenschaftlicher Beirat
- § 9 Nutzung
- § 10 Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten

### **§ 1 Rechtsstellung**

(1) Das Kulturwissenschaftliche Institut (KWI) wird zum 01.01.2007 als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum, der Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen gemäß § 110 HG bei der Universität Duisburg-Essen errichtet. Die Geschäftsführung für die drei Trägeruniversitäten wird durch die Universität Duisburg-Essen wahrgenommen.

(2) Das am KWI beschäftigte nichtwissenschaftliche Personal wird dienstrechtlich und mitgliedschaftsrechtlich der Universität Duisburg-Essen zugeordnet.

(3) Das am KWI beschäftigte wissenschaftliche Personal wird dienstrechtlich der Universität Duisburg-Essen zugeordnet. Es kann mitgliedschaftsrechtlich von den Fachbereichen der Trägeruniversitäten kooptiert werden. Sofern eine Kooptation nicht vollzogen wird, gilt die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung zur Universität Duisburg-Essen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Das KWI ist ein interdisziplinäres Forschungskolleg für Geistes- und Kulturwissenschaften. Als interuniversitäres Forschungsinstitut hat es die Aufgabe, die Forschung, die wissenschaftliche Zusammenarbeit und den internationalen und interkulturellen Austausch zu fördern. Das Institut wirkt in den Geistes- und Kulturwissenschaften, öffnet sich aber interdisziplinär auch den Bereichen Naturwissenschaft, Technik, Recht, Wirtschaft und Medizin. Das Institut greift aktuelle Orientierungsfragen auf und präsentiert die Ergebnisse der Forschung einer breiten Öffentlichkeit. Als gemeinsames, hochschulübergreifendes Institut der Trägeruniversitäten setzt es neuartige Impulse für die Stärkung exzellenzorientierter Forschung in der Region und bindet als international ausgerichtetes Forschungskolleg in alle Programmbereiche internationale Gäste ein.

(2) Das KWI organisiert befristete Forschungsvorhaben und Projekte mit unterschiedlichen Laufzeiten. Es engagiert sich für die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Forschungsgruppen, Netzwerken, Projekten, Nachwuchsgruppen und Promotionskollegs. Das Institut wirbt Drittmittel ein und veranstaltet Vorträge, Workshops, Tagungen und Sommerakademien.

Im Rahmen der beschriebenen Aufgabenstellung beteiligt sich das KWI daran,

- einzelne Wissenschaftszweige untereinander zu vernetzen,
- Wissenschaft, Öffentlichkeit und Kultur zu verbinden,
- universitäre und außeruniversitäre Forschung zusammenzuführen,
- den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere Doktorandinnen und Doktoranden, auszubilden und
- die Wissenschaftsregion Ruhr als eine europäische und internationale Wissenschaftsregion zu profilieren.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das KWI mit den Fachbereichen sowie den wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Einrichtungen der Trägeruniversitäten eng zusammen.

(4) Das Institut informiert Rektorate, einschlägige Fachbereiche und Pressestellen der Trägeruniversitäten regelmäßig über seine Themen, Programme, Aktionen und Gastwissenschaftler/innen.

### § 3 Organisation

(1) Das KWI gliedert sich in thematische Programmfelder, in denen es unterschiedliche Formen und Strukturen der Arbeit entwickelt und fördert. Dazu gehören Forschungsgruppen, Projekte, Netzwerke und Graduiertenkollegs.

(2) Forschungsgruppen werden öffentlich ausgeschrieben. Über ihre Besetzung entscheiden Vorstand und Beirat. Für drittmittelfinanzierte Forschungsgruppen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Die Direktorin/der Direktor und die weiteren Mitglieder des Vorstands können Forschungsgruppen und Projekte leiten. In den Forschungsgruppen und Projekten forschen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler. Zur Ergänzung des Forschungsprogramms können Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler auch ohne Gruppen- und Projektanbindung in das KWI eingeladen werden. Sie werden vom Vorstand eingeladen, der Einladungszeitraum ist aufgabenbezogen variabel.

(4) Forschungsgruppen werden für die Dauer von mindestens einem Jahr bis längstens fünf Jahre eingerichtet. Eine Verlängerung des Forschungszeitraums über fünf Jahre hinaus bedarf der Zustimmung des Beirats.

(5) Die Forschungsgruppenleiterin oder der Forschungsgruppenleiter leitet ihre/seine Forschungsgruppe in eigener Verantwortung. Sie/er hat ein Vorschlagsrecht für die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Einladung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern. Die Forschungsgruppenleiterinnen oder Forschungsgruppenleiter nehmen ihre Dienstaufgaben in der Forschung im Institut wahr.

### § 4 Vorstand

(1) Das KWI wird durch einen Vorstand geleitet. Er entwickelt und beschließt die Leitlinien der Institutsarbeit und entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen des Budgets und nach Maßgabe der Institutsordnung über Programm, Personal und Mittelverwendung.

(2) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- a) die Direktorin/der Direktor, die/der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands ist,
- b) je ein Mitglied der Trägeruniversitäten aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die von den jeweiligen Rektoraten in Abstimmung untereinander und mit dem Vorstand bestellt werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin/des Direktors.

- (3) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an
  - a) bis zu vier Leiterinnen/Leiter von Forschungsgruppen und Projekten durch Kooptation,
  - b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Instituts.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2b) beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(5) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Instituts. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Jahresplanung und das Arbeitsprogramm,
- b) Entscheidung über die Besetzung der Leitungspositionen von Forschungsgruppen (gemeinsam mit dem Beirat),
- c) Beschlussfassung über die Besetzung aller Institutsstellen außer § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1,
- d) Beschlussfassung über die Einladung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern,
- e) Beschlussfassung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit nicht durch Berufungsvereinbarung einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet,
- f) Beschlussfassung über den Jahresbericht.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt regelmäßig, mindestens aber zweimal im Semester.

### § 5 Die Direktorin/Der Direktor

(1) Die Rektorate der Trägeruniversitäten bestellen die Direktorin/den Direktor des Instituts. Die Direktorin/der Direktor wird nach außen durch ein Vorstandsmitglied nach § 4 Abs. 2 b) vertreten, nach innen durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.

(2) Die Rektorate der Trägeruniversitäten bestellen die Direktorin/den Direktor auf der Grundlage eines Vorschlags einer Findungskommission, in der die Trägeruniversitäten mit je einer Stimme, das KWI (beratend) und sein Beirat mit je einer Stimme und zwei Institutionen aus den Bereichen Wissenschaftsorganisation/Wissenschaftsförderung (beratend) mit je einer Stimme vertreten sind. Die Vertreterinnen/Vertreter der zuletzt genannten beiden Einrichtungen werden vom KWI vorgeschlagen. Findet der Vorschlag die Zustimmung der Rektorate der Trägeruniversitäten, so lädt die Rektorin/der Rektor der Universität Duisburg-Essen sie zur Mitwirkung ein.

Die Direktorin/der Direktor wird auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung für jeweils fünf Jahre bestellt. Sie/er soll nicht bereits dem KWI oder einer der Trägeruniversitäten angehören.

Die Amtszeit kann einmalig um maximal fünf weitere Jahre verlängert werden.

(3) Die Direktorin/der Direktor verantwortet das wiss. Programm des Instituts. Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Instituts auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen und Vorsitz im Vorstand,
- b) Repräsentation des Instituts nach außen und Vertretung des Instituts gegenüber den Institutionen der Trägeruniversitäten (§ 1 bleibt hiervon unberührt),
- c) Vorlage des Jahresberichts bei den Rektoraten der Trägeruniversitäten.

(4) Gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des Vorstands sorgt die Direktorin/der Direktor für die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem KWI und den Trägeruniversitäten.

### § 6

#### Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer

(1) Die Rektorate der Trägeruniversitäten bestellen auf Vorschlag des Vorstands die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte des Instituts.

(2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte des Instituts,
- b) Vorbereitung der Vorstands- und Beiratsitzungen,
- c) Durchführung bzw. Kontrolle der Durchführung von Vorstands- und Beiratsbeschlüssen,
- d) Erstellung des Jahresberichts,
- e) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand.

### § 7

#### Mitglieder

(1) Mitglieder des KWI sind alle am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Mitglieder des KWI können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Trägeruniversitäten werden, die im Themenfeld und Programmbereich des Instituts arbeiten und an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts mitwirken.

(2) Mitglieder des KWI sind außerdem die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Mitglieder des KWI sind nach Vorstandsbeschluss auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus Drittmitteln finanziert werden.

(4) Mitglieder des KWI gemäß Abs. 1 Satz 2 werden auf deren Antrag vom Vorstand ernannt, der die Rektorate der Trägeruniversitäten vorab über geplante Ernennungen informiert.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Tätigkeit im KWI, bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Hochschuldienst, durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstandes. Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 8

#### Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung des Vorstands wird ein internationaler wissenschaftlicher Beirat gebildet. In den wissenschaftlichen Beirat bestellen die Rektorate der Trägeruniversitäten in Abstimmung untereinander und mit dem Vorstand Personen aus Wissenschaft, Wissenschaftsorganisationen und Kultur. Die Rektorate der Trägeruniversitäten entsenden je ein Mitglied, bis zu fünf weitere Mitglieder vertreten die Kulturwissenschaften, zwei Mitglieder Einrichtungen in den Bereichen Wissenschaftsorganisation und Wissenschaftsförderung, zwei Mitglieder die Bereiche Kultur und Kulturpolitik. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des KWI wissenschaftlich zu begleiten und den Vorstand bei der Weiterentwicklung des Instituts durch die Abgabe von Empfehlungen zu beraten. Er wirkt bei der Auswahl neuer Forschungsgruppen und der Gewinnung ihrer Leitung mit. Der Beiratsvorsitzende leitet die Findungskommission für die Gewinnung der Direktorin/des Direktors.

(3) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung für die Dauer von drei Jahren. Im Übrigen regelt der Beirat sein Verfahren selbst.

### § 9

#### Nutzung

(1) Das KWI steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer zur Verfügung.

(2) Andere Personen können das Institut nach besonderer Zulassung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

### § 10

#### Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Rektorate der Trägeruniversitäten von den Senaten der Trägeruniversitäten beschlossen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Trägeruniversitäten in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 14.12.2006, der Universität Dortmund vom 14.12.2006 und der Universität Duisburg-Essen vom 19.01.2007.

Duisburg und Essen, den 22. Februar 2007

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung

Lindenberg-Wendler



